



---

Schlichtungsordnung der BLZK

---

(SchlichtO)

---



## **Schlichtungsordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer**

vom 16.12.2015 (BZB, Heft 1–2/2016, S. 83),  
geändert durch Satzung vom 01.12.2017 (BZB, Heft 1–2/2018, S. 80)

(ab 1. März 2018 geltende Fassung)

### **§ 1 Gegenstand**

- (1) Die Bayerische Landeszahnärztekammer errichtet eine unabhängige Kommission zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Zahnärzten und Patienten. Sie führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle der BLZK“.
- (2) Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzten einerseits und Patientinnen und Patienten andererseits, soweit die Streitigkeiten ihren Ursprung im privatrechtlichen Behandlungsverhältnis haben. Das Schlichtungsverfahren besteht aus einem oder mehreren Vermittlungsgesprächen und je nach Verfahrensgegenstand und Ausgang der Vermittlungsgespräche einer Begutachtung.
- (3) Der Sitz der Schlichtungsstelle ist München. Die Bayerische Landeszahnärztekammer ist berechtigt, regionale Schlichtungsstellen nach Maßgaben dieser Schlichtungsordnung einzurichten oder auswärtige Termine der Schlichtungsstelle abzuhalten.

### **§ 2 Schlichtungsstelle**

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus der Person des oder der Vorsitzenden und einem zahn-ärztlichen Beisitzer oder einer zahnärztlichen Beisitzerin; für die betreffenden Personen werden Stellvertreter bestellt. Die vorsitzende Person und deren Stellvertretung müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und sollen eine Mediatorenausbildung abgeschlossen haben. Der Beisitzer oder die Beisitzerin und stellvertretende Personen müssen über eine langjährige zahnärztliche Behandlungserfahrung verfügen.
- (2) Die Berufung der Personen nach Abs. 1 erfolgt durch den Vorstand der BLZK für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode. Bis zur Berufung in der neuen Amtsperiode bleiben die Berufenen der jeweils vorangegangenen Amtsperiode im Amt.
- (3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fachlich unabhängig, weisungsungebunden und unparteilich. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle und das zugehörige Geschäftsstellenpersonal haben über das Verfahren und die Parteien Stillschweigen zu bewahren.

### **§ 3 Grundsätze des Schlichtungsverfahrens**

- (1) Das Schlichtungsverfahren ist an eine Mediation angelehnt. Ziel der Schlichtung ist eine freiwillige und eigenverantwortliche Lösung des Konflikts durch die Konfliktparteien.
- (2) Die Durchführung des Verfahrens setzt das jederzeit widerrufliche Einverständnis der Parteien voraus. Jede Partei kann das Verfahren durch Widerruf ihres Einverständnisses jederzeit beenden.
- (3) Das Verfahren ist nicht öffentlich.

- (4) Die Schlichtungsstelle ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet. Sie fördert die Kommunikation und den Streitbeilegungswillen der Parteien. Sie gewährleistet, dass die Parteien in angemessener Form und fairer Weise in das Schlichtungsverfahren eingebunden sind.
- (5) Die Schlichtungsstelle behält sich vor, für ein Verfahren nach dieser Schlichtungsordnung ungeeignete Fälle sowie Fälle, bei denen der Aufwand in keinem Verhältnis zur Sache steht, nicht anzunehmen.

#### § 4 Beteiligte

- (1) Beteiligte des Verfahrens sind der Patient sowie von Behandlungsseite die Partei, der gegenüber Ansprüche behauptet werden, (Parteien) sowie der Berufshaftpflichtversicherer, sofern er dem Verfahren beitrifft.
- (2) Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere Person ihres Vertrauens vertreten lassen. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht der jeweiligen Partei vorlegen. Die Schlichtungsstelle kann seitens der vorsitzenden Person den Wunsch des persönlichen Erscheinens einer Partei oder beider Parteien unter Einhaltung der Frist nach § 8 Abs. 2 äußern, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten erscheint. Die Partei ist in der Mitteilung nach Satz 3 darauf hinzuweisen, dass ihr Nichterscheinen einer Einigung abträglich sein kann.

#### § 5 Antrag auf Verfahrenseröffnung

- (1) Ein Antrag auf Eröffnung des Schlichtungsverfahrens kann gestellt werden
  - a) vom Patienten, der Pflichtverletzungen im Rahmen der Untersuchung oder der Behandlung behauptet und mit Fakten unterlegt,
  - b) von der anderen Partei, deren Patient Pflichtverletzungen nach a) behauptet.
- (2) Der Antrag auf Eröffnung ist schriftlich an die Schlichtungsstelle der Bayerischen Landeszahnärztekammer zu richten. Er muss den Sachverhalt darstellen und eine Begründung enthalten. Vorgehaltene Formblätter der Schlichtungsstelle sind zu verwenden.
- (3) Der Vorsitzende informiert die andere Partei durch schriftliche Mitteilung über den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens unter Beifügung des Antrags. Innerhalb von drei Wochen ab Zugang des Schreibens hat sich die andere Partei schriftlich zu erklären, ob sie mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden ist; sie ist darauf hinzuweisen, dass die Eröffnung des Verfahrens bei Verstreichen der Frist abgelehnt wird.
- (4) Die Parteien haben sich bei Antragstellung zu erklären, ob ein Verfahren nach § 6 Buchst. b) bis d) anhängig gemacht wird oder bereits anhängig ist und ob sie mit der Einholung von Auskünften bei den dort genannten Gerichten oder Stellen vorbehaltlich der Zustimmung der anderen Partei einverstanden sind.

#### § 6 Unzulässigkeit des Verfahrens

Das Schlichtungsverfahren wird nicht durchgeführt, wenn

- a) die andere Partei nicht innerhalb von drei Wochen ab Zugang des Schreibens nach § 5 Abs. 3 der Durchführung des Vermittlungsverfahrens zustimmt,
- b) über die Streitigkeit ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht wird, anhängig ist oder bereits rechtskräftig entschieden oder verglichen ist,
- c) ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen desselben Tatbestandes anhängig ist,
- d) ein Prothetikausschuss- oder ein Gutachterverfahren für erbrachte Zahnersatzleistungen oder ein Schadenprüfungsverfahren bei der KZVB anhängig ist.

## § 7 Zusammenstellung der Unterlagen

- (1) Nach Zustimmung zum Schlichtungsverfahren durch die andere Partei werden die Parteien aufgefordert, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Behandlungsunterlagen, wie insbesondere die komplette Karteikarte, Röntgenbilder, Modelle, Stellungnahmen einzureichen und gegebenenfalls eine Stellungnahme zum Antrag abzugeben. Zahnärzte haben für Maßnahmen nach Satz 1 eine Schweigepflichtentbindungserklärung des betroffenen Patienten bzw. gegebenenfalls seines gesetzlichen Vertreters einzuholen. Erfolgt eine Schweigepflichtentbindungserklärung nicht, wird das Schlichtungsverfahren beendet.
- (2) Nach Sichtung der Behandlungsunterlagen durch die Schlichtungsstelle werden die gesamten Unterlagen in angemessener Zeit vor dem Vermittlungsgespräch beiden Parteien in Kopie zur Verfügung gestellt. Die Anfertigung und Übersendung von Kopien von Röntgenaufnahmen und Modellen sowie sonstiger aufwändig oder nur unter inhaltlichen Verlusten zu reproduzierender Unterlagen unterbleibt dabei, die betreffenden Unterlagen sind jedoch gegenüber der anderen Partei zu benennen. Die betreffenden Originale können von den Parteien beim Vermittlungsgespräch in Augenschein genommen werden.

## § 8 Vermittlungsgespräch

- (1) Das Vermittlungsgespräch soll spätestens vier Wochen, nachdem die Behandlungsunterlagen vollständig eingereicht wurden, erfolgen. An diesem Gespräch nehmen die Schlichtungsstelle und die Parteien, ferner gegebenenfalls deren Vertreter sowie ein dem Verfahren beigetretener Haftpflichtversicherer teil. Mit Zustimmung der Parteien und der Schlichtungsstelle können auch Dritte am Vermittlungsgespräch teilnehmen.
- (2) Die Parteien sowie ein beigetretener Haftpflichtversicherer werden zu dem Vermittlungsgespräch mit einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen.
- (3) Erscheint ein Vertreter des beigetretenen Haftpflichtversicherers nicht zum Vermittlungsgespräch, kann das Verfahren gleichwohl fortgesetzt werden.
- (4) Das Vermittlungsgespräch sollte möglichst in einer Sitzung zu Ende geführt werden. Sollte ein weiterer Termin erforderlich sein, wird er nach Möglichkeit sofort bestimmt.
- (5) Mit Einwilligung der Patientin oder des Patienten kann eine kurze klinische Untersuchung durch den zahnärztlichen Beisitzer durchgeführt werden, wenn dieser es für eine Konfliktlösung durch die Parteien für erforderlich erachtet.
- (6) Eine Einigung der Parteien ist noch während des Vermittlungsgesprächs zu protokollieren, den Parteien auszuhändigen und von diesen zu unterzeichnen. Eine Regelung über die Kosten des Verfahrens ist mit aufzunehmen. Der Vorsitzende bestätigt den Abschluss einer Einigung mit seiner Unterschrift. Jede Partei erhält eine Ausfertigung. Die Parteien haben zwei Wochen ab Erhalt der Ausfertigung Zeit, die Einigung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle zu widerrufen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs des Widerrufs innerhalb der Frist bei der Schlichtungsstelle. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend oder Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, ist der Ablauf des nächst folgenden Werktags maßgeblich.
- (7) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einigung rechtlich verbindlich ist.

## § 9 Dokumentation

Jedes Schlichtungsverfahren ist mit dem Aktenzeichen, den Namen der Parteien sowie der Art der Erledigung zu registrieren. Über jedes Verfahren ist eine Akte anzulegen. Die Akte kann elektronisch geführt werden. Von den Parteien vorgelegte Schriftstücke sind in Kopie zu den Akten zu nehmen, sonstige vorgelegte Unterlagen oder Gegenstände sind in den Akten zu vermerken. Eine von den Parteien erzielte Einigung ist ebenso in Kopie zu den Akten zu nehmen. Konnte im Vermittlungsgespräch keine Einigung erzielt werden, ist eine Niederschrift über das Ergebnis des Vermittlungsgesprächs anzufertigen, dem Antragsteller auszuhändigen und eine Kopie zu den Akten zu nehmen.

**§ 10 Gutachtliche Stellungnahme; weiteres Vermittlungsgespräch**

- (1) Endet das Vermittlungsgespräch ohne Einigung der Parteien oder wird diese fristgerecht von einer Partei widerrufen, kann auf Antrag beider Parteien eine gutachtliche Stellungnahme zur Frage der Behandlungsfehlerhaftigkeit durch einen auf dem zu begutachtenden Gebiet versierten Gutachter der BLZK eingeholt werden, sofern die Behauptung eines Behandlungsfehlers Verfahrensgegenstand ist.
- (2) Ist nach Prüfung durch den Gutachter eine Begutachtung nach Aktenlage nicht möglich oder nicht ausreichend, soll von der Schlichtungsstelle in Abstimmung mit dem Gutachter ein Termin zur Untersuchung des Patienten anberaumt werden. Dem verfahrensbeteiligten Zahnarzt ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Untersuchung zu geben, sofern dem der Patient nicht widerspricht. Der Patient hat sich darüber vorab gegenüber der Schlichtungsstelle zu erklären.
- (3) Stellt der Gutachter einen Behandlungsfehler fest, so wird in einem weiteren Vermittlungsgespräch versucht, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Wird kein Behandlungsfehler festgestellt, ist das Schlichtungsverfahren beendet. Die gutachtliche Stellungnahme ist in jedem Falle mit Gründen zu versehen.

**§ 11 Kosten des Verfahrens**

- (1) Für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens wird eine Gebühr von EUR 400,00 erhoben. Diese Gebühr trägt der Antragsteller.
- (2) Die Gebühr wird zum Zeitpunkt der Zustimmung beider Parteien zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens fällig. Die Entrichtung der Gebühr ist Voraussetzung für die weitere Durchführung des Schlichtungsverfahrens.
- (3) Ihre eigenen Kosten (Rechtsanwaltsgebühren etc.) tragen die Parteien des Schlichtungsverfahrens selbst.
- (4) Gelingt es nicht, eine Einigung zu erzielen, kann die Schlichtungsstelle nach ihrem Ermessen der antragstellenden Person die Gebühr in Abhängigkeit vom entstandenen Aufwand bis zu 50 v.H. zurückerstatten.

**§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung** *(vom Abdruck wurde abgesehen)*